

## Bildungsfreistellungsgesetz - Ablaufdiagramm

Bildungsträger	<b>Konzipiert die Bildungsveranstaltung</b> <b>Veröffentlicht die Ausschreibung</b> <b>Beantragt die Anerkennung</b> ⌚ 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	<b>Prüft die Anerkennungsfähigkeit</b> <b>Thematische Eingrenzung:</b> Gesellschaftspolitische oder berufliche Weiterbildung sowie deren Verbindung gem. § 3 Bildungsfreistellungsgesetz, <b>Verfahren</b> § 5 BFG, § 6 BFGDVO. <b>Anerkennungsvoraussetzungen</b> (gem. § 7 BFG und § 7 BFGDVO): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen der Bildungsfreistellung dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen (Details: § 7, Abs. 1. BFGDVO)</li> <li>• Grundgesetz- und Verfassungskonformität</li> <li>• 3 Tage Dauer mit i.d.R. durchschnittlich jeweils 6 Unterrichtsstunden</li> <li>• Die durchführende Einrichtung muss eine sachgemäße Weiterbildung hinsichtlich von Ausstattung, Lehrkräften, Bildungszielen und Qualität der Bildungsarbeit gewährleisten.</li> <li>• Offene Zugänglichkeit (Zielgruppenorientierung ist jedoch möglich)</li> </ul>	
	<b>Wenn Ja</b> , erteilt Anerkennungsbescheid ⌚ bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	<b>Wenn Nein</b> , 1. Rückfrage 2. Ablehnung
Bildungsträger	<b>Informiert interessierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über</b> <b>→ Anerkennungsnachweis</b>	
Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer	<b>Macht Anspruch auf Bildungsfreistellung geltend</b> ⌚ in der Regel mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	
Arbeitgeber	<b>Gewährt Bildungsfreistellung</b>	<b>Lehnt Bildungsfreistellung ab</b> ⌚ in der Regel mind. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn <b>Gründe:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zwingende dienstliche oder betriebliche Belange (§ 5, Abs. 3)*:</li> <li>2. Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat</li> <li>3. Berufliche Weiterbildung darf den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Beschäftigten beschränken muss.</li> </ol>
Privater Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten	<b>Beantragt pauschalierte Erstattung des Arbeitsentgelts</b> ⌚ I.d.R. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	<b>Prüft Berechtigung</b>	
	<b>Gewährt</b> <b>Mitteilung an Arbeitgeber</b> ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	<b>Lehnt ab</b> 1. Rückfrage 2. <b>Ablehnung</b> ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
<b>Veranstaltung findet statt</b>		
Bildungsträger	<b>Übersendet Teilnahmebescheinigung</b>	
Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	<b>Reicht Teilnahmebescheinigung ein</b>	
Privater Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten	<b>Übersendet:</b> <b>Teilnahmebescheinigung,</b> <b>Bestätigung über erfolgte ganztägige Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub</b> ⌚ innerhalb sechs Monaten nach Veranstaltungsende	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	<b>Veranlasst Auszahlung</b>	
Bildungsträger	<b>Übermittelt statistische Daten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur</b>	

\* Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt erhalten und wird ggf. in die nächste Zweijahresperiode übertragen.  
 Eine erneute Ablehnung ist nicht möglich (§ 5, Abs. 2 BFG)